

LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Gailingen am Hochrhein für das Parken im Rheinuferpark und am Parkplatz Rheinhalde (Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gailingen am Hochrhein am 26.01.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Gailingen am Hochrhein erhebt für das Parken im Rheinuferpark und am Parkplatz Rheinhalde, auf den durch entsprechende Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Bewirtschaftungszeit

- (1) Die Gemeinde erhebt Parkgebühren für den Parkplatz am Rheinuferpark und den Parkplatz Rheinhalde im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober täglich.
- (2) Die gebührenpflichtige Parkzeit beträgt an jedem Tag des gebührenpflichtigen Jahreszeitraumes nach Abs. 1:
 - a.) für PkW: 09.00 Uhr – 18.30 Uhr
 - b.) für Wohnmobile: rund um die Uhr (nur möglich auf dem ausgewiesenen Wohnmobilstellplatz am Rheinuferpark)

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren betragen für das Parken im Rheinuferpark und an der Rheinhalde:

- a.) Für PKW:
- | | |
|---------------|--|
| - 60 Minuten | 1,30 Euro |
| - 120 Minuten | 2,60 Euro |
| - 240 Minuten | 5,20 Euro |
| - Tageskarte | 10,00 Euro |
| - Saisonkarte | 55,00 Euro (Verkauf ausschließlich im Rathaus) |
- b.) Für Wohnmobile: 20,00 Euro
- pro Tag (nur möglich auf dem ausgewiesenen Wohnmobilstellplatz am Rheinuferpark)

- (2) Die Saisonkarte berechtigt zum Parken auf dem Parkplatz am Rheinuferpark und auf dem Parkplatz Rheinhalde gleichermaßen.

§ 4 Gebührenzonen

Die Gebührenzonen umfassen die umzäunten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Bereiche am Parkplatz Rheinuferpark und Parkplatz Rheinhalde.

§ 5 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig. Die Gebühr ist durch Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (2) Die Weitergabe von Saisonparkkarten ist nicht erlaubt. Daher sind diese anonym zu personalisieren. Dazu sind bis zu zwei Kennzeichen auf der Karte einzutragen. Die Eintragung erfolgt beim Kauf durch die TIBS.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Gailingen am Hochrhein für das Parken im Rheinuferpark und am Parkplatz Rheinhalde (Parkgebührensatzung) vom 25.02.2016 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Gailingen am Hochrhein, 09.02.2023

Dr. Auer
Bürgermeister